



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Abgeordneter Andreas Steppuhn (SPD)

### **Geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemarkung Schwanebeck**

Kleine Anfrage - **KA 7/4448**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

In der Gemarkung Schwanebeck (Röderhöferweg), einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen auf Ackerflächen, soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 66 ha entstehen.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Den erneuerbaren Energien werden zum Teil negative Effekte für die Artenvielfalt zugesprochen, sodass sich oftmals die Ziele des Natur- und Klimaschutzes gegenüber stehen. Die Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf die Biodiversität können je nach Standort, Anlagengröße und Nutzung der Fläche vor Aufstellung der PV-FFA variieren. Es gibt zudem noch keine Langzeituntersuchungen.

Aus naturschutzfachlicher und biodiversitätsfördernder Sicht sollten PV-FFA bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen oder Dachflächen errichtet werden. Vielfältig strukturierte Flächen und bestehende Grünlandstandorte sollten von der Errichtung von PV-FFA ausgenommen werden.

Hinsichtlich der Fragen 6. bis 8. ist darauf hinzuweisen, dass dies Fragen der Abwägung der Belange im Einzelfall betrifft, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Landkreis Harz zu entscheiden sind.

**1. Ist dieses Vorhaben der Landesregierung bekannt?**

Das Vorhaben ist bekannt geworden durch die Veröffentlichungen im Amtsblatt 01/2021 der Verbandsgemeinde Vorharz:

- Bekanntmachung der Stadt Schwanebeck: Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark - Röderhöferweg“
- Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz: Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 - Schwanebeck“.

**2. Wird das Landschaftsschutzgebiet von diesem Vorhaben berührt?**

Ja.

**3. In welcher Form und in welchem Umfang wird das Landschaftsschutzgebiet ggf. berührt?**

Die Planfläche von ca. 66 ha liegt inmitten des Landschaftsschutzgebietes „Huy“.

**4. Sind dort Biotope in ihrem Bestand gefährdet?**

**5. Sind Streuobstwiesen, Waldflächen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Hecken und Feldgehölze dort in ihrem Bestand gefährdet?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Im Plangebiet befinden sich Waldflächen (hier: Laub-/Nadelholz-Mischbestand, Nadelholzbestand, ca. 5 ha) sowie 3 Flächenbereiche, die gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- Komplex aus Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen (§ 22 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 NatSchG LSA) und Gebüsch trockenwarmer Standorte (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)
- Komplex aus Halbtrockenrasen und Gebüsch trockenwarmer Standorte
- Komplex aus Halbtrockenrasen, Hecken und Feldgehölzen, Gebüsch trockenwarmer Standorte.

Bei Bebauung der gesamten Fläche sind diese Biotope und Waldflächen in ihrem Bestand gefährdet. Da keine Planungsunterlagen vorliegen, kann eine Beantwortung nicht abschließend erfolgen.

**6. Welche Präferenz sieht man in diesem Zusammenhang bei der Landesregierung: den Schutz der Natur, den Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder den Ausbau regenerativer Energien?**

Im vorliegenden Fall präferiert die zuständige Untere Naturschutzbehörde den Schutz der Natur vor dem Ausbau regenerativer Energien. Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Huy“ liegt in der Erhaltung und Pflege des Landschaftsbildes und der vorzufindenden Gesamtheit des Naturhaushaltes aus Wald, Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Hecken- und Feldgehölzen, Dauergrünland und landwirtschaftlich genutzten Böden sowie dem baumgesäumten Wegenetz in der offenen Landschaft. Das Gebiet wurde u. a. als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, weil es für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft geeignet ist und als Pufferzone für angrenzende Naturschutzgebiet und jetzt auch NATURA 2000-Gebiete dient.

**7. Wie steht die Landesregierung zum Flächenumfang des Bauvorhabens?**

Die Überbauung von 66 ha stellen grundsätzlich einen erheblichen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar.

Im Übrigen obliegt dem Vorhabenträger die Auslegung und rechtskonforme Umsetzung des Bauvorhabens.

**8. Sind kleinere Flächen aus Sicht des Naturschutzes zu bevorzugen?**

Kleinere Flächen bedeuten in der Regel einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft.

Gefährdungen für die Flora und Fauna ergeben sich insbesondere durch die (Teil-) Versiegelung und Verschattung von Flächen. Zudem ist bekannt, dass bei Vögeln Irritationen während des Vogelzugs durch die Spiegelwirkung der Solarmodule entstehen können (große Flächen wirken wie Wasserflächen). Solarparks können eine Barrierewirkung entfalten und zur Fragmentierung von Habitaten mobiler Arten beitragen, die durch eine Umzäunung des Geländes zusätzlich verstärkt wird.

Einige Tierarten können von PV-FFA als Rückzugsort profitieren, da die Anlagen als dauerhafte Strukturen in einer sonst häufig ausgeräumten und strukturarmen Landschaft über eine lange Standzeit (30 bis 40 Jahre) erhalten bleiben. Voraussetzung dafür ist eine naturschutzfachlich angepasste und biodiversitätsfördernde Nutzung der Flächen un-

terhalb der Module (u. a. kein/reduzierter Düngemittleinsatz, angepasstes Mahdregime - Staffelmahd, Belassen von Altgrasstreifen, extensive Beweidung).

Bei extensiver Nutzung und entsprechender Vegetationszusammensetzung (artenreiches Grünland) können Trittsteinbiotope und Lebensräume für Kleinsäuger, Vögel, Insekten und Pflanzen entstehen. Es besteht aber auch die Gefahr, dass einige sensible Tierarten, die an großflächiges Offenland gebunden sind, negativ von den PV-FFA beeinflusst werden.

Insgesamt nehmen das Konfliktpotenzial und die Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt mit zunehmender Größe der Solarparks zu. Neben der Größe eines Solarparks sind dessen Wirkungen (sowohl positive als auch negative) von weiteren Faktoren abhängig: die Ausgestaltung der Anlage (z. B. Abstand der Module), Standortparameter (z. B. Vorbelastung des Standorts, Landschaftsbild) sowie Maßnahmen zur Aufwertung und Pflege der Flächen (z. B. Entwicklung von artenreichen Wiesen, extensives Mahd- oder Beweidungsmanagement).

**9. Werden aufgrund der Umzäunung des Geländes die natürlichen Wege von Tieren auf Dauer abgeschnitten?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Generell können umzäunte PV-FFA eine Barrierewirkung entfalten und zur Fragmentierung von Habitaten mobiler Arten beitragen. Die Barrierewirkung großflächiger Freiflächenanlagen kann durch entsprechend breite Querungsmöglichkeiten für Großsäuger zum Teil entgegengewirkt werden.

**10. Gibt es alternative Flächen in der Gemarkung Schwanebeck für ein solches Vorhaben?**

Der größte Flächenanteil (3/4) der Gemarkung Schwanebeck befindet sich außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Ob diese Flächen für die Bebauung mit PV-Anlagen geeignet sind, kann mangels vorliegender Planungsunterlagen nicht eingeschätzt werden.